

Kreis Düren
Öffentliche Bekanntmachung

Über die Offenlegung der fortgeführten Teile des Katasterbuch- und Kartenwerks aus Anlass der Übernahme der Ergebnisse des Feldvergleichs in das Liegenschaftskataster.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster- Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) in der Fassung vom 01.03.2005 (SGV. NRW 7134) in Verb. mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25.10.2006 (SGV NRW 7134) wird das Katasterbuch- und Kartenwerk im Gebiet des Feldvergleichs offengelegt.

Es wurden die Ergebnisse des Feldvergleichs der Gemeinde Inden in das Liegenschaftskataster übernommen.

Die fortgeführten Teile des Katasterbuch- und Kartenwerks werden in der Zeit vom 19.11.2008 bis einschließlich 18.12.2008 beim Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Düren im Kreishaus Düren, Bismarckstr. 16, Haus B, Zimmer 326, während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr offengelegt.

Während der Offenlegungszeit kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitungsanlage neu erstellten Buchnachweis und das fortgeführte Katasterkartenwerk einsehen.

Gegen die Angaben des fortgeführten Liegenschaftskatasters können die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Kasernenstr. 25 in 52064 Aachen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollten ihr

mindestens 2 Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen jedoch, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der hiesigen Behörde in Verbindung zu setzen.

Mit Ablauf der Frist für die Offenlegung tritt das fortgeführte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Düren, den 30.10.2008

i.A.
Schmidt
Kreisvermessungsdirektor